

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

13.9.1943 (No. 35) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 R.M., Ausg. B 0,25 R.M. durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 35

Karlsruhe, den 13. September 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdI. 23. 8. 43, Verteilung des Gewerbesteueraufkommens an die Gemeinden. S. 669. — RdErl. d. RFM. u. d. RMdI. 11. 8. 43, Weitere Vereinfachung der Umsatzbesteuerung der Gemeinden. S. 671. — RdErl. d. RMdI. 23. 8. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: auf dem Gebiet des Berufsbeamtenrechts (BBG. und BBV.). S. 673. — RdErl. d. RMdI. 24. 8. 43, Verwendung von Gebührenwertmarken. S. 675. — RdErl. d. RMdI. zgl. i. Namen d. RFM. 23. 8. 43, Vergnügungssteuer. S. 676.

Polizeiverwaltung.

RdErl. d. RMdI. 18. 8. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Volkskartei. S. 675. — RdErl. d. RFM. u. d. RdPol. im RMdI. 27. 8. 43, Meldewesen. S. 675. — RdErl.

6. 9. 43, Beschäftigungsvergütung (Trennungentschädigung) für die Angehörigen der Ordnungspolizei. S. 677. — RdErl. 4. 9. 43, Waffenausrüstung der Kraftfahrer. S. 678.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 3. 9. 43, Inanspruchnahme von Kleingartenland für Behelfsunterkünfte Bombengeschädigter. S. 677. — RdErl. 7. 9. 43, Ermächtigung zur Anordnung von Durchbrüchen durch Hofmauern, Zäune und ähnliche Anlagen. S. 679. — RdErl. d. MdI. — G WohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — 2. 9. 43, Bezug von Ofen, Herden und Gaskochern für die vom Reichswohnungskommissar mit kontingentierten Baustoffen zu versorgenden Wohnungsbauvorhaben im 3. Vierteljahr 1943. S. 680.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Verteilung des Gewerbesteueraufkommens an die Gemeinden.

RdErl. d. RMdI. v. 23. 8. 1943 — V St 447 II/43 (C)-5620.

Nachstehenden RdErl. des RFM. v. 26. 7. 1943 teile ich zur Kenntnis mit.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBliv. S. 1371.

— BaVBl. S. 669.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 26. 7. 1943.
LG 4220-64 I A.

1. Herabsetzung der vorläufigen Gewerbesteueranteile 1943.

(1) Die Gemeinden erhalten für das Rechnungsjahr 1943 Abschn. I Ziff. 3 Abs. 2 des Erl. v. 21. 4. 1943 (RSBl. S. 363; MBliv. S. 682, 809)¹⁾ gemäß zunächst vorläufige Gewerbesteueranteile auf der Grundlage ihres Istaufkommens an Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1942 ausgezahlt. Die endgültigen Gewerbesteueranteile für das Rechnungsjahr 1943 werden dagegen unter Zugrundelegung des verhältnismäßigen Anteils der einzelnen Gemeinden am gesamten Gewerbesteueraufkommen des Rechnungsjahres 1942 Abschn. I Ziff. 3 Abs. 1 des oben bezeichneten Erl. v. 21. 4. 1943 gemäß ermittelt werden. Dieser verhältnismäßige Anteil (die Gewerbesteuergrundzahl der

Gemeinde) ergibt sich durch Anwendung des Gewerbesteuerhebesatzes der Gemeinde auf die Summe der im Gewerbesteuermeßbetragverzeichnis der Gemeinde angeschriebenen Gewerbesteuermeßbeträge und Zerlegungsanteile für das Rechnungsjahr 1942. Der Umstand, daß die vorläufigen (nach dem Istaufkommen 1942) und die endgültigen Gewerbesteueranteile der Gemeinde (nach der Gewerbesteuergrundzahl), also nach verschiedenen Gesichtspunkten, ermittelt werden, kann dazu führen, daß zu hohe vorläufige Gewerbesteueranteile gezahlt werden. Dadurch wären bei dem am 15. 5. 1944 vorzunehmenden Ausgleich (Abschn. I Ziff. 3 Abs. 2 letzter Satz des Erl. v. 21. 4. 1943) unter Umständen von Gemeinden Beträge an das Finanzamt zurückzuzahlen. Es können sich daraus Schwierigkeiten in der Haushaltsführung dieser Gemeinden ergeben.

(2) Das gesamte Gewerbesteueraufkommen im Rechnungsjahr 1943 wird voraussichtlich die Summe der Gewerbesteuergrundzahlen erreichen. Die einzelne Gemeinde kann somit damit rechnen, daß sie endgültige Gewerbesteueranteile für das Rechnungsjahr 1943 in der Höhe ihrer Gewerbesteuergrundzahl erhält. Die Höhe dieser Gewerbesteuergrundzahl läßt sich in der Regel schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Es läßt sich danach auch übersehen, ob die vorläufigen Gewerbesteueranteile erheblich größer sein werden als die endgültigen Gewerbesteueranteile, die der Gemeinde für das Rechnungsjahr 1943 zustehen. Ich ordne im Einvernehmen mit dem RMdI. an, daß in diesen Fällen die vorläufigen Gewerbesteueranteile

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 371.

1943 zur Vermeidung der oben bezeichneten Schwierigkeiten auf den Betrag der voraussichtlichen Gewerbesteuergrundzahl herabgesetzt werden. Der Gemeinde ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die endgültigen Gewerbesteueranteile 1943 sind von dem örtlichen Gewerbesteueraufkommen 1943 in der einzelnen Gemeinde unabhängig. Die Höhe dieser Anteile wird deshalb unmittelbar nicht dadurch beeinflusst, daß in der Gemeinde im Rechnungsjahr 1943 Betriebe eingestellt oder eingeschränkt werden.

2.

Weitere Vereinfachung der Umsatzbesteuerung der Gemeinden.

RdErl. d. RFM. u. d. RMdL. v. 11. 8. 1943
— S 4154-227 III u. V St 340/43 (C)-5560.

1. Abfindung der Umsatzsteuer.

(1) Unserem gemeinsamen Erl. v. 5. 6. 1941 (RStBl. S. 400; MBliV. S. 1151) gemäß kann die Umsatzsteuer für die Umsätze der Dienststellen, Anstalten und Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände durch einen Abfindungsbetrag abgelöst werden, wenn der steuerpflichtige Umsatz im Kalenderjahr 1940 nicht mehr als 50 000 *R.M.* betragen hat. Die Oberfinanzpräsidenten sind Abschn. 11 des bezeichneten Erl. gemäß ermächtigt, in die Abfindung auch solche Dienststellen, Anstalten und Betriebe der Großstädte und der größeren Gemeindeverbände einzubeziehen, deren steuerpflichtiger Umsatz im Kalenderjahr 1940 50 000 *R.M.* überschritten hat, wenn das im Einzelfall aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist.

(2) Ich, der RFM., übertrage zur weiteren Vereinfachung diese Ermächtigung hierdurch auf die Vorsteher der Finanzämter.

2. Erstarren der Abfindungsbeträge.

(1) Ich, der RFM., weise die Finanzämter an, während des Krieges die Abfindungsbeträge auch dann nicht zu erhöhen, wenn das infolge des Steigens der Umsätze gerechtfertigt wäre. Der im Abschn. 8 des bezeichneten Erl. v. 5. 6. 1941 vorgesehene Widerruf der Abfindungsbescheide ist nicht mehr zulässig. Ich, der RMdL., weise die Gemeinden und Gemeindeverbände an, während des Krieges Anträge auf Herabsetzung der Abfindungsbeträge auch bei einem wesentlichen Rückgang der Umsätze nicht zu stellen. Es soll auf diese Weise zur Vereinfachung für die Verwaltungen der Gemeinden und der Finanzämter erreicht werden, daß die für die abgefundenen Dienststellen, Anstalten und Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände festgesetzten Abfindungsbeträge für die Kriegsdauer ohne Rücksicht auf das Schwanken der Umsätze erstarren. Die Abfindungsbeträge sind jedoch nicht weiterzuzahlen, wenn die Umsätze abgefundenen Dienststellen, Anstalten oder Betriebe ganz wegfallen.

(2) Soweit die Umsatzsteuer für die Dienststellen, Anstalten oder Betriebe erst jetzt abgefunden wird, ist grundsätzlich der steuerpflichtige Umsatz des Jahres 1942 zugrunde zu legen.

3. Ausnahmen von der Abfindung.

Die Abfindung und die Erstarrung der Umsatzsteuer kommen aber nicht bei solchen Dienststellen, Anstalten

und Betrieben in Betracht, deren steuerpflichtige Umsätze erfahrungsgemäß stark schwanken. Kommen bei diesen Betrieben steuerpflichtige Umsätze vor, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, oder kommen neben steuerpflichtigen Umsätzen steuerfreie Umsätze vor, so kann der tatsächliche Gesamtumsatz nach dem in Betracht kommenden Umsatzsteuer-Durchschnittssatz versteuert werden. Hinweis auf die Erl. des RFM. über die Umsatzsteuer-Durchschnittssätze v. 23. 1. 1942 (RStBl. S. 33) und 7. 7. 1942 (RStBl. S. 722). Es muß erreicht werden, daß die Gemeinden zu Umsatzsteuerzwecken grundsätzlich nur für die wenigen Betriebe dieser Art den Gesamtumsatz fortlaufend aufzuzeichnen und jährlich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben haben.

4. Vierteljährliche Umsatzsteuer-Vorauszahlungen.

Unternehmer, deren steuerpflichtiger Umsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 200 000 *R.M.* überschritten hat, haben nach dem Erl. des RFM. v. 7. 10. 1941 (RStBl. S. 753) die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen monatlich zu entrichten. Ich, der RFM., bin zur weiteren Vereinfachung damit einverstanden, daß alle Dienststellen, Anstalten und Betriebe der Gemeinden während des Krieges ihre Umsatzsteuer-Vorauszahlungen nur vierteljährlich entrichten, auch wenn die bezeichnete Umsatzgrenze überschritten worden ist.

5. Rechtsmittel.

(1) Es widerspricht den Erfordernissen unserer Zeit, wenn im Krieg Rechtsmittelverfahren über Umsatzsteuerfragen der Gemeinden durchgeführt werden. Ein verständiger Finanzamtsvorsteher und ein verständiger Bürgermeister werden in ausführlicher Besprechung stets einen Weg finden, der für beide Teile gangbar ist. Ich, der RFM., habe den Finanzämtern in dieser Hinsicht weitgehende Vollmachten gegeben. Hinweis auf den Abschn. C des Erl. des RFM. v. 23. 1. 1942 (RStBl. S. 33). Danach ist in allen Fällen, bei denen zweierlei Meinung vertreten werden kann, so zu verfahren, wie der Grundsatz der Arbeitersparnis es gegenwärtig gebietet.

(2) Ein Fall, bei dem zweierlei Meinung vertreten werden kann, ist nicht gegeben, wenn die gleiche Frage bereits vom Reichsfinanzhof oder vom RFM. entschieden worden ist. Es darf nicht mehr vorkommen, daß die Finanzämter die Ausübung der öffentlichen Gewalt verneinen und damit die Umsatzsteuerpflicht bejahen, wenn bei den Leistungen der Gemeinden ein Annahmewang auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung für die Leistungsempfänger besteht oder wenn die Leistungen der Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Träger der öffentlichen Gewalt eigenförmlich und vorbehalten sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so beteiligen sich die Gemeinden mit ihren entgeltlichen Leistungen am Wirtschaftsleben nach der Art eines Unternehmers. Solche Leistungen sind auch dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie auf Veranlassung einer vorgesetzten Dienststelle vorgenommen werden. Hinweis auf das Urteil

des Reichsfinanzhofs v. 2. 10. 1942 — V 89/42 (RStBl. S. 1087) über die Umsatzsteuerpflicht einer städtischen Schuhhausbesserungswerkstätte. Es entspricht nicht den Erfordernissen der Zeit, wenn die Gemeinden in Fällen, die durch die Rechtsprechung und durch Verwaltungsanweisungen bereits geklärt sind, die Umsatzsteuerpflicht im Rechtsmittelverfahren noch bestreiten.

(3) Ich, der RMDI., weise die Gemeinden und die Gemeindeverbände hierdurch entsprechend an.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.
— MBliV. S. 1339.
— BaVBl. S. 671.

**Vereinfachung der Verwaltung; hier:
auf dem Gebiet des Berufsbeamtenrechts
(BBG. und BBV.).**

RdErl. d. RMDI. v. 23. 8. 1943 — V d 1121 IV/43-1311.

I. (1) a) § 15 der Zweiten VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts v. 9. 10. 1942 (RGBl. I S. 580) sieht vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen einem ehemaligen Beamten, der nach den §§ 2, 2a und 4 des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG.) v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) und den dazu ergangenen Änderungsgesetzen entlassen oder nach § 4 der VO. zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV.) v. 31. 5. 1938 (RGBl. I S. 607) in den Ruhestand versetzt oder entlassen worden ist, bzw. seinen Hinterbliebenen eine erhöhte Versorgung bewilligt werden kann.

b) Nach § 5 BBG. und § 5 BBV. konnte jeder Beamte in ein anderes Amt, auch in ein solches von geringerem Rang (bzw. auch auf einen Dienstposten einer niedrigeren Dienstklasse), versetzt werden. In Ausnahmefällen hat es sich als angebracht erwiesen, unter Aufrechterhaltung der seinerzeit getroffenen Entscheidung derartige Beamte bei besonderer Bewährung in ein Amt zu befördern, das dem früher bekleideten Amt (der früheren Dienstklasse) entspricht oder darüber liegt.

c) Der RdErl. v. 20. 6. 1939 — II SB 1651/39 I/II-6071¹⁾ — in der Fass. des RdErl. v. 13. 1. 1941 — II SB 4972/40-6071¹⁾ — trifft für Altreichsbeamte, der RdErl. v. 4. 10. 1941 — II 5454/40-6080¹⁾ — trifft für vormalige österreichische Beamte Bestimmung darüber, unter welchen besonderen Voraussetzungen ein Beamter, der seinerzeit auf Grund des BBG. oder der BBV. entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden ist, als Beamter auf Lebenszeit wieder eingestellt werden darf. Wegen Wiedereinstellung als Beamter auf Widerruf bzw. als Angestellter oder Arbeiter vgl. die Zweite VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts v. 9. 10. 1942 (RGBl. I S. 580) und den RdErl. v. 30. 3. 1943 (MBliV. S. 547²⁾).

(2) Für den gemeindlichen Bereich bestimme ich zu den genannten drei Punkten — zugleich im Hinblick auf Abschn. III 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1535) — folgendes:

Ich übertrage die Zuständigkeiten, die mir als der obersten Kommunalaufsichtsbehörde (nach Buchst. a) bzw. als der obersten Reichs- und Landesbehörde (nach den Buchst. b und c) obliegen, auf die folgenden Stellen mit der folgenden Einschränkung:

1. Sofern es sich um (ehemalige) Kommunalbeamte des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes

handelt, die bei Stadt- und Landkreisen sowie bei kreisangehörigen Gemeinden (GV.) (wieder-) verwendet worden sind, beschäftigt werden bzw. wieder eingestellt werden sollen, auf die obere Aufsichtsbehörde, in deren Bereich die (Wieder-) Verwendung stattfindet bzw. im Fall des § 15 Abs. 1 Buchst. b der Zweiten Maßnahmen-VO. stattgefunden hat.

2. Sofern es sich um (ehemalige) Kommunalbeamte des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes handelt, die bei den Reichsgauen als Selbstverwaltungskörperschaften, bei den Provinzial- (Bezirks-) Verbänden, der Reichshauptstadt Berlin und der Hansestadt Hamburg (wieder-) verwendet worden sind, beschäftigt werden bzw. wieder eingestellt werden sollen, auf die Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltungen, in Wien: Gemeindeverwaltung), die Oberprärs. (Verw. der Provinzial- bzw. Bezirksverbände), den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin und den Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) in Hamburg. Die in diesen Fällen erforderliche Zustimmung des zuständigen Gauleiters ist durch die Stellen einzuholen, auf die ich meine Zuständigkeit übertragen habe.

(3) Hinsichtlich der (ehemaligen) Beamten des höheren Dienstes verbleibt es bei meiner Zuständigkeit.

II. (1) Es ist nicht beabsichtigt, die in Abschn. I unter a wiedergegebene Regelung auf versorgungsberechtigte Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Arbeiter) zu erstrecken, die auf Grund der Zweiten VO. zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 4. 5. 1933 (RGBl. I S. 233) in der Fass. der VO. v. 7. 7. 1933 (RGBl. I S. 458) usw. oder auf Grund der VO. zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums v. 31. 5. 1938 (RGBl. I S. 607) entlassen worden sind. Um eine gleichmäßige Behandlung sicherzustellen und Härten auszuschließen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem RFM., daß Gefolgschaftsmitglieder dieser Art, die vor dem 1. 4. 1938 — in den Alpen- und Donau-Reichsgauen vor dem 1. 10. 1938 — Anwartschaften oder Ansprüche auf Grund einer damals gültigen Versorgungsregelung erlangt hatten, der ehemaligen Regelung unterworfen werden dürfen, wenn sie bei ihrer früheren Anstellungskörperschaft inzwischen wieder eingestellt worden sind. Die Bestimmungen der ehemaligen Versorgungsregelung sind innezuhalten.

(2) Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, auf ständig Angestellte im Sinne des preußischen und des anhaltischen Landesrechts, die auf Grund der Zweiten VO. zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 4. 5. 1933 (RGBl. I S. 233) in der Fass. der VO. v. 7. 7. 1933 (RGBl. I S. 458) usw. oder auf Grund der VO. zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums v. 31. 5. 1938 (RGBl. I S. 607) entlassen worden sind, die in Abschn. I unter a wiedergegebene Regelung anzuwenden.

III. Im übrigen wird auf Nr. 7 des RdErl. v. 15. 10. 1941 (MBliV. S. 1823) und Abschn. A des RdErl. v. 30. 3. 1943 (MBliV. S. 547) verwiesen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.
— MBliV. S. 1375.
— BaVBl. S. 673.

¹⁾ Nicht veröffentl.

²⁾ Vgl. BaVBl. S. 339.

Verwendung von Gebührenwertmarken.

RdErl. d. RMdI. v. 24. 8. 1943 — V a 629/43-1625.

Der Deutsche Gemeindetag vertreibt seit einiger Zeit Gebührenwertmarken, deren sich die Gemeinden und Gemeindeverbände in steigendem Maße bedienen. Die Verwendung dieser Marken führt anerkannterweise zu einer erheblichen Geschäftsvereinfachung und auch zu einer Steigerung der Kassensicherheit. Ich mache deshalb die Gemeinden und Gemeindeverbände, die bisher Gebührenwertmarken noch nicht verwenden, auf diese Möglichkeit aufmerksam und würde es begrüßen, wenn in noch weitergehendem Umfange als bisher von der Verwendung derartiger Marken Gebrauch gemacht würde. Nähere Auskünfte erteilt der Deutsche Gemeindetag.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.
— MBliv. S. 1377.
— BaVBl. S. 675.

Vergnügungssteuer.

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. v. 23. 8. 1943
— V St 1002/43 (C)-5650 u. LG 4244 A-67 I A.

Die in Art. II § 2 Ziff. 6 VStB.¹⁾ vorgesehene Steuerbefreiung für Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind, ist sinngemäß auch für Veranstaltungen zu gewähren, die nach den Anordnungen der zuständigen Stellen dienstlichen Zwecken der i m E i n s a t z befindlichen Pol.-Einheiten zu dienen bestimmt sind.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Landkreise und Gemeinden.

— MBliv. S. 1375.

— BaVBl. S. 676.

1) Vgl. RGBl. 1933 I S. 351.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Vereinfachung der Verwaltung; hier:
Volkskartei.

RdErl. d. RMdI. v. 18. 8. 1943

— Pol O-VuR R III 3458 IV/43.

1. Zur Freistellung weiterer Arbeitskräfte sind die Arbeiten an der Volkskartei einzustellen.

2. Im einzelnen bestimme ich hierzu folgendes:

- a) Die Volkskartei wird nur bis auf weiteres stillgelegt.
- b) Die Karteikarten der stillgelegten Volkskartei sind sorgfältig aufzubewahren. In besonders luftgefährdeten Gebieten ist die stillgelegte Volkskartei in weniger luftgefährdeten Orten unterzubringen.
- c) Erlaß bleibt vorbehalten wegen der Sachbehandlung in den zahlreichen Fällen, in denen auf der Volkskarteikarte Vermerke eingetragen sind, die nach Stilllegung der Volkskartei nicht mehr durch das Wandern der Volkskarteikarte beim Wohnortwechsel ohne weiteres zur Kenntnis der Meldebehörde des Zuzugortes gelangen.

An die Volkskartei- und Meldebehörden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliv. S. 1343.

— BaVBl. S. 675.

Meldewesen.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. v. 27. 8. 1943

— O-VuR R III 3482/43.

1. Nachdem auf Antrag der Partei-Kanzlei die Stilllegung der Volkskartei angeordnet wurde (RdErl. v. 18. 8. 1943, MBliv. S. 1343) muß für die Dauer der Stilllegung der Volkskartei behelfsweise ein Jahrgangsregister geführt werden, um die schnelle und sorgfältige Erfassung einzelner Geburtsjahrgänge, zu denen die listenmäßigen Vorarbeiten bestimmungsgemäß von den Pol.-Behörden gefordert werden, einigmaßen zu gewährleisten.

2. Es wird daher angeordnet:

- a) Die polizeilichen Meldebehörden haben für die Dauer der Stilllegung oder an Stelle einer noch nicht errichteten Volkskartei behelfsweise ein Jahrgangsregister für die volkskarteimäßig zu erfassenden Personen zu führen, und zwar beginnend mit den Neuzugängen oder mit der Anlegung von Personen-Registerkarten.
- b) Das auf diese Weise n a c h und n a c h entstehende Jahrgangsregister soll in ganz einfacher Karteiform erstellt werden. In kleineren Gemeinden mit seßhafter Bevölkerung kann statt der Kartei eine Liste geführt werden.
- c) Für die Karten genügt die Größe DIN A 7, die im RdErl. v. 14. 3. 1940 (MBliv. S. 497) Ziff. 7 Abs. 2 für die Indexkarte vorgeschrieben war (halbe Postkarte). Die farbige Unterscheidung der Karten wie bei der Volkskartei ist zweckmäßig.
- d) Die Karten werden innerhalb der Geburtsjahrgänge abecelich geordnet. Ein „Mitwandern“ beim Wohnortwechsel unterbleibt.
- e) Karten- oder Listeninhalt:

Meldebehörde (Ort, Kreis usw.) am oberen Rand,
dann Geburtsjahr Geburtstag

Familienname und Rufname

(bei Frauen auch Mädchennamen)

Geburtsort Kreis

Augenblickliche Wohnung

(Straße, Haus-Nr. usw.)

Bemerkungen

(für Wohnortwechsel, Tod, Namensänderungen u. dgl.)

3. Die zentrale Lieferung der Karteivordrucke zum Jahrgangsregister ist nicht beabsichtigt. Vielmehr bleibt die Beschaffung den Meldebehörden überlassen. Für die Meldebehörden in den Landkreisen empfiehlt sich der gemeinsame Bezug durch das Büro des Landrats.

4. Die Landräte haben die Führung des Jahrgangsregisters bei den kreisangehörigen Gemeinden zu übernehmen.

5. Die bisher bestimmungsgemäß für die Volkskarteikarten in der Spalte „Raum für behördliche Vermerke“ vorgeschriebenen Eintragungen (Vermerke) sind im Jahrgangsregister auf der Kartenrückseite und bei etwaiger Listenführung in einer besonderen Spalte anzubringen.

6. Da mit der Stilllegung der Volkskartei auch das bisherige Mitwandern der Volkskarteikarte beim Wohnortswechsel in Wegfall gekommen ist, muß künftig beim Verzug die Meldebehörde des Abzugsorts der Meldebehörde des Zuzugsorts von sämtlichen derartigen Vermerken auf Volkskarteikarten oder Jahrgangskarteikarten (Jahrganglisten) besondere Mitteilung machen. Postkarte genügt.

7. In dem Vordruck „Nachrichtenaustausch der Meldebehörden (Rückmeldung)“ — s. RdErl. v. 2. 5. und 13. 8. 1941 (MBliV. S. 810, 1493) — sind im letzten Satz die Worte: „Zusendung der Volkskarteikarte(n)“ zu streichen und dafür die Worte einzurücken: „Mitteilung der auf der Volkskarteikarte(n) in der Spalte für behördliche Vermerke befindlichen Eintragungen.“

An die polizeilichen Meldebehörden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1377.

— BaVBl. S. 675.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.

Beschäftigungsvergütung (Trennungsschädigung) für die Angehörigen der Ordnungspolizei.

Erl. d. RFuChdDtPol. im RMdl. v. 9. 8. 1943
O-VuR. Geb. 4340/31.

Erkrankt ein Empfänger von Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung und wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, so erhält er bis zum Widerruf oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsauftrages $\frac{1}{3}$ der Beschäftigungsvergütung oder der Trennungsschädigung weiter, die er bis zum Tage

der Einlieferung in das Krankenhaus erhalten hat. Aus dem verbleibenden Betrag sind u. a. auch die Ausgaben zu decken, die aus Anlaß des Beibehaltens des möblierten Zimmers während der Dauer des Krankenhausaufenthaltes entstehen. Für Empfänger von Beschäftigungsvergütung und Trennungsschädigung, die Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, gilt der Aufenthalt im Krankenhaus als amtliche und unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung (vergl. Abschn. I Abs. 5 letzter Satz des RdErl. vom 22. 12. 1942 — MBliV. S. 2366). Ein Beköstigungsgeld haben sie nicht zu entrichten.

— RdErl. d. MdI. v. 6. 9. 1943 Nr. 56 656.

Zusatz:

Es handelt sich um das Beköstigungsgeld, das nach Ziffer 14 der PDV. 10 (Heilfürs.-Best.) einzubehalten ist.

An die staatl. Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 677.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Waffenausrüstung der Kraftfahrer.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdl. v. 18. 8. 1943
— O-Kdo. WG. (1) 10. 01 Nr. 155/43.

Jeder Kraftfahrer im Reich ist durch die zuständige Dienststelle grundsätzlich mit einer Pistole 7,65 mm (mit normaler Munition) auszurüsten. Pistolen, aus denen andere Munitionsarten verfeuert werden, sind zurückzuziehen und für andere Zwecke zu verwenden.

Kraftfahrer, die im Ostraum eingesetzt und mit Karabinern ausgerüstet werden, erhalten keine Pistolen. Ein etwa notwendiger Ausgleich ist innerhalb der Dienststellen, nötigenfalls innerhalb der BdO. (ldO.)-Bereiche durchzuführen.

— RdErl. d. MdI. v. 4. 9. 1943 Nr. 59 082.

An die staatl. Polizeibehörden zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.

— BaVBl. S. 678.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Inanspruchnahme von Kleingartenland für Behelfsunterkünfte Bombengeschädigter.

RdErl. d. MdI. v. 3. 9. 1943 Nr. 54 768 Norm. XXII³.

In einem Runderlaß vom 5. Mai 1943 II a 1 Nr. 2845/189/43 (BfB.) über Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte hat der Reichswohnungskommissar u. a. bemerkt, daß die Kosten der Gemeinde zur Freimachung des Geländes für die Aufstellung der Behelfsunterkünfte, wie beispielsweise Entschädigungen an Kleingärtner, von dem Reich getragen werden, vorbehaltlich einer etwaigen späteren Verrechnung zwischen dem Reich und der Gemeinde, und daß im übrigen kleingärtnerisch oder landwirtschaftlich genutztes Gelände nur äußerstenfalls in Anspruch genommen werden soll.

Zu der Inanspruchnahme von Kleingartenland für Behelfsunterkünfte Bombengeschädigter bemerkt ein Runderlaß des Reichswohnungskommissars vom 28. Juli 1943 IV 6 Nr. 3202/13/43 ergänzend folgendes:

Auch wenn Kleingartenland für Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte in Anspruch genommen werden muß, kann das Land nur nach den Vorschriften der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. 5. 1942 (RGBl. I S. 343) von den Nutzungsrechten freigestellt werden. Die Inanspruchnahme des Kleingartenlandes erfolgt dann aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls (I § 1 Abs. 2 e a.a.O.). In der Regel wird es sich hierbei um Maßnahmen handeln, die besonders beschleunigt durchgeführt werden müssen. Ich erwarte deshalb, daß auch die Verfahren, die eine Genehmigung der Kündigung zum Ziele haben, in solchen Fällen so schnell, wie die Umstände es nur erlauben, durchgeführt werden und hierbei, soweit dies erforderlich ist, von der Möglichkeit des § 2 a.a.O. Gebrauch gemacht wird, nach dem die Inanspruchnahme des Grundstücks für Behelfsunterkünfte vorzeitig unter Abkürzung der Kündigungsfrist zugelassen ist.

Obwohl das Land für die Zwecke der behelfsmäßigen Unterbringung Bombengeschädigter, also naturgemäß stets nur vorübergehend, benötigt wird, ist dies für die verdrängten Kleingärtner belanglos; ihre Gärten werden auf jeden Fall vernichtet; ob sie in der Lage sind, später nach Entfernung der Behelfsbauten auf diesem Grundstück erneut Kleingärten herzurichten, ist ungewiß. Für sie bedeutet deshalb die Aufgabe der Gärten einen dauernden Verlust, so daß die ihnen infolge des Verlustes der Gärten zustehenden Ansprüche so zu regeln sind, als ob die Gärten für Dauermaßnahmen in Anspruch genommen seien.

Nach § 3 Abs. 1 a.a.O. haben Kleingärtner bei Kündigung ihrer Gärten aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf eine geeignete Ersatzfläche in einer Kleingartenanlage. Die zur Befriedigung beider Ansprüche entstehenden Kosten gehören also zu den Kosten, die zur Freimachung des Geländes erforderlich sind, und werden daher nach der eingangs erwähnten Regelung vorerst vom Reiche getragen. Geeignetes Ersatzland wird zweckmäßig von der Gemeinde beschafft, auch wenn das beanspruchte Kleingartenland einem Privateigentümer gehört. Besonderer Wert ist stets darauf zu legen, daß den Kleingärtnern in dem Zeitpunkte, in dem sie ihre alten Gärten zu räumen gezwungen sind, entsprechendes Ersatzland zur Verfügung steht; denn gerade während des Krieges sind sie mehr denn je auf die Gartenerträge angewiesen und nur dann können sie durch Verpflanzen usw. einen Teil der getroffenen Einrichtungen vielleicht erhalten. Ich erwarte daher, daß Sie vor allem der Beschaffung von Ersatzland auch hier wie bei allen Kündigungen Ihr besonderes Augenmerk zuwenden. Es geht nicht an, die Kleingärtner insoweit auf das spätere Freiwerden der bisher bewirtschafteten Flächen zu verweisen. Damit ist ihnen nicht gedient und dies entspricht auch nicht dem Sinn der gesetzlichen Regelung.

Die Kosten für den Erwerb des Ersatzlandes werden vom Reich vorerst in voller Höhe getragen. Inwieweit die Gemeinde einen Teil der Erwerbskosten übernehmen muß, bleibt späterer Verrechnung vorbehalten. Das gleiche ist ggfs. in der Entscheidung bei Inanspruchnahme kleingärtnerisch bewirtschafteten Privatlandes für die Berücksichtigung des Vorteils vorzubehalten, der dem Eigentümer daraus entsteht, daß er später das Land frei von Nutzungsrechten zurück erhält. Die Entscheidung braucht mit solchen Auseinandersetzungen nicht belastet zu werden.

Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahmen Zweifelsfragen ergeben, so ersuche ich, mir diese unter Darlegung des Sachverhalts und Ihrer Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

Ich gebe hiervon zur Beachtung Kenntnis.

An die Landeskommissäre, Landräte und die Gemeinden.
— BaVBl. S. 677.

Ermächtigung zur Anordnung von Durchbrüchen durch Hofmauern, Zäune und ähnliche Anlagen.

RdErl. d. RAM. v. 14. 8. 1943 — IV a 3 Nr. 8800/519/43.

Mit Erlaß vom 2. 8. 1943 — Az. 2 a 16. 28 Nr. 7719/43 (L In 13/2 II Db/2 I Ba) hat der Herr Reichsminister

der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe folgende Anordnung getroffen:

„Es hat sich als notwendig erwiesen, der Bevölkerung für den Fall der Versperrung von Straßen- und Hofausgängen die Möglichkeit zu geben, gefährdete Bereiche über anliegende Höfe und Gartengrundstücke zu verlassen.

Die Ortspolizeibehörden werden daher auf Grund des § 7 der I. DVO. z. LSchG. in der Fassung vom 18. 4. 41 (RGBl. I S. 212) ermächtigt, den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken die Ausführung oder Duldung von Durchbrüchen bei Hof- und Gartenmauern, Gitterzäunen, Lattenzäunen und ähnlichen Anlagen durch polizeiliche Anordnung aufzugeben. Die Maßnahmen gehen über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinaus. Die Entschädigung richtet sich nach der Anordnung des RMDl. über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen vom 26. 9. 1941 (RMBl. S. 254).

Bei Anordnung von baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen sind die Baugenehmigungsbehörden zu beteiligen.“

— RdErl. d. Mdl. v. 7. 9. 1943 Nr. 57 564.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 679.

Bezug von Öfen, Herden und Gaskochern für die vom Reichswohnungskommissar mit kontingentierten Baustoffen zu versorgenden Wohnungsbauvorhaben im 3. Vierteljahr 1943.

RdErl. d. RWohnK. v. 12. 8. 1943

— VI 1/3 Nr. 8402/2/43 II Ang.

Die Anordnung IV/43 der Reichsstelle für technische Erzeugnisse über die Bewirtschaftung von Öfen, Herden und Kochern vom 17. März 1943 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 67 vom 22. März 1943) erfordert eine Änderung in dem Verfahren zur Versorgung der aus meinem Baustoffkontingent herzustellenden Wohnräume. An die Stelle der bisherigen Eisenzuteilungen an die Bauherren zur Beschaffung von Öfen, Herden und Gaskochern tritt nunmehr die Aushändigung von bereits von mir mit Eisenbezugsrechten belegten Bezugscheinen für die genannten Geräte. Für die Beschaffung dieser Geräte im 3. Kalendervierteljahr 1943 bestimme ich hiermit im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, der Reichsstelle für technische Erzeugnisse und den zuständigen Wirtschaftsgruppen folgendes:

I.

Typen, Lieferzeiten und Bestellung.

Für die Belieferung für die im 3. Vierteljahr 1943 neu zu erstellenden Wohnungen des allgemeinen Bedarfs sowie für die durch Um- und Ausbau zu schaffenden Wohnräume, die von mir baustofflich versorgt werden, sind folgende Typen vorgesehen:

1. Öfen:

- a) eiserne Öfen mit einer Heizfläche von 0,8 m² und einer Heizleistung von 3200 Wärmeinheiten (Kilogrammkalorien = kcal) in einer Stunde mit einem Einsatzgewicht von etwa 35 kg Eisen,

- b) transportable keramische Öfen mit einer Heizleistung von 4000 kcal in der Stunde und einem Einsatzgewicht von 35 kg Eisen,
- c) kleinere transportable keramische Öfen mit einer Heizleistung von 3000 kcal in der Stunde und 25 kg Eisen-Einsatzgewicht.

2. Herde und Kocher:

- a) transportable eiserne Kohleherde mit einem Einsatzgewicht von 75 kg Eisen im Durchschnitt,
- b) zweiflämmige Gaskocher mit einem Einsatzgewicht von 9 kg im Durchschnitt.

Öfen von 35 kg Einsatzgewicht werden im Verhältnis von 13 eisernen zu 20 keramischen Öfen geliefert.

Gaskocher stehen nur im Verhältnis von 21 Kochern zu 30 Kohleherden zur Verfügung.

Die Lieferung sämtlicher vorstehender Geräte ist bei umgehender Bestellung noch im 3. Vierteljahr 1943 vorgesehen. Die Bestellungen können in der bisherigen Weise vorgenommen werden. Besteht bei einem Hersteller nicht die Möglichkeit zur Lieferung der angeforderten Typen oder Mengen, so wird der Auftrag automatisch vom Hersteller an die Auftragslenkungsstelle der zuständigen Wirtschaftsgruppe zwecks Weitergabe an ein mit der Herstellung des Geräts beauftragtes Werk weitergeleitet. Erwünscht ist, daß Großbesteller (Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige oder andere Wohnungsunternehmen) zur Vermeidung von Umwegen und Zeitverlust ihre Bestellung an die Auftragslenkungsstellen richten. Es sind dies

1. für eiserne Öfen

Vereinigung Deutscher Eisenofen-Fabrikanten, Berlin SW 68, Zimmerstraße 79/80, Auftragslenkungsstelle der Wirtschaftsgruppe Gießereiindustrie (Fernspr.: 173481),

2. für keramische Öfen

Verband Deutscher Kachelofen-Fabrikanten e. V., Berlin-Charlottenburg 4, Leipnitzstr. 43 (Fernspr.: 320327/28),

3. für Kohleherde und Gaskocher

Auftragslenkungsstelle für Herde und Kocher bei der Wirtschaftsgruppe Eisen-, Stahl- und Blechwarenindustrie,

Berlin W 62, Lützowufer 24 (Fernspr.: 242727).

Die sonstigen Bauherren (private Personen) sollen grundsätzlich beim örtlichen Handel bestellen. Die Gauwohnungskommissare haben die Bauherren umgehend von dieser Regelung zu unterrichten. Sollten sich bei der Bestellung wegen der Einsatzgewichte Schwierigkeiten ergeben, so sind die Bauherren bzw. Bauträger zu veranlassen, die Bestellung direkt bei der zuständigen Auftragslenkungsstelle vorzunehmen.

II.

Bedarfsregelung.

1. Zu versorgende Bauvorhaben.

Mit den zur Verteilung kommenden Bezugscheinen dürfen nur Wohnungen der nachstehenden Baumaßnahmen versorgt werden, für die ich Kontingenträger bin, also nicht auch Bauvorhaben

der Kontingenträger für den zweckgebundenen Wohnungsbau:

- a) Fertigstellung im Bau befindlicher Wohnungen. Bei diesen Wohnungen, die von mir kontingentiert worden sind oder noch von mir mit Baustoffen versorgt werden müssen, können Bezugscheine für Öfen, Herde und Gaskocher von den Gauwohnungskommissaren ausgegeben werden, wenn Heiz- und Kochgerät noch nicht beschafft worden ist und eine entsprechende Eisenmenge von dem noch zuzuteilenden Eisenkontingent gekürzt oder von der für das 3. Vierteljahr 1943 zugeteilten Listenmenge zurückerstattet werden kann.
- b) Wiederingangsetzung stillgelegter Wohnungsbauvorhaben, soweit Öfen, Herde und Kocher noch nicht beschafft und Eisenbezugsrechte hierfür noch nicht gegeben worden oder durch die Stilllegung verfallen sind. Hierüber ist bei Bezugscheinanforderungen eine entsprechende schriftliche Erklärung des Bauherrn eventuell Bauträgers vom Gauwohnungskommissar anzufordern und zu den Akten zu nehmen.
- c) Um- und Ausbau von Dachgeschossen und Hochkellern,
- d) Teilung von Großwohnungen,
- e) Umbau gewerblicher Räume,
- f) Kriegswohnungsneubauten nach dem Kriegseinheitstyp gemäß meinem Erlaß II 1 Nr. 2800/29/43 vom 5. 6. 1943,
- g) Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte in massiver Bauweise.

Behelfsunterkünfte in Holzbauweise und nach System Jüngst werden vom Reichsbeauftragten für den Holzbau mit Heiz- und Kochgerät versorgt.

Die nach der 5. Ausführungsbestimmung vom 2. November 1942 zur 18. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft über Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden vom 16. Januar 1941 in den durch feindliche Luftangriffe betroffenen Gebieten von den Leitern der Sofortmaßnahmen angeordneten Baumaßnahmen zur Gewinnung zusätzlichen Wohnraumes, die bei

- a) Teilung großer Wohnungen,
- b) Umbau- bzw. Instandsetzungsarbeiten an ehemaligen Wohngebäuden zur Rückführung zweckentfremdeten Wohnraumes,
- c) Umbau sonstiger vorhandener Räume zu Wohnungen,
- d) Ausbau von Dachgeschossen,
- e) Fertigstellung stillgelegter Wohnungsneubauten je Wohnungseinheit den Betrag von 1000 R.M. bzw. in den unter 1 d und e genannten Fällen den Betrag von höchstens 1500 R.M. als Bausumme nicht übersteigen dürfen, sind nicht mit den aus meinem Kontingent zur Verteilung kommenden Bezugscheinen zu versorgen. Diese Bauvorhaben werden aus dem „Sonderkontingent für Bombenschäden“ der Gaubeauftragten des GB-Bau nach Maßgabe der 4. Ausführungsbestimmungen zur 18. Anordnung vom 28. September 1942 betreut.

Bezugscheine für Öfen, Herde und Gaskocher zur Winterfestmachung von Sommerquartieren werden

von den Landeswirtschaftsämtern ohne Eisenbezugsrechte auf Antrag ausgegeben. Dieser Bedarf ist also ebenfalls nicht aus meinem Kontingent zu decken.

2. Richtlinien für den Umfang der Versorgung im Einzelfall.

- a) Kochküchen und Wohnküchen erhalten nur einen Kohleherd, also grundsätzlich daneben keinen Ofen. Ferner erhalten sie bei Gasanschlußmöglichkeit einen Gaskocher mit Ausnahme der Wohnungen in Behelfsunterkünften und Kriegswohnungsbauten nach dem Einheitstyp, für die nur eine Energieart zulässig ist.
- b) Jeder neugeschaffene Wohnraum erhält einen Ofen mit der Einschränkung, daß für die Zweiraumwohnung einschließlich Küche neben dem Kohleherd höchstens ein Ofen und für Wohnungen von drei oder mehr Räumen höchstens zwei Öfen bewilligt werden dürfen.
- c) Falls die Lage oder Bauart der Wohnungen bzw. des einzelnen Hauses oder die klimatischen Verhältnisse aus gesundheitlichen Gründen die Ausstattung der einzelnen Wohnung, eventuell auch der Wohnküche, mit einer weiteren Heizgelegenheit unbedingt erfordert, kann der Gauwohnungskommissar nach pflichtgemäßem Ermessen ausnahmsweise einen weiteren Ofen für die einzelne Wohnung zulassen. Hierbei ist die dringende Notwendigkeit und Pflicht einer nur behelfsmäßigen Ausstattung der Wohnung zum Zweck der Einsparung von Eisen, sonstigem Material und Arbeitskräften zu beachten.
- d) Bezugscheine für Öfen, Herde und Gaskocher dürfen nur für neuerstellte Wohnungen und neugeschaffene Wohnräume ausgegeben werden, also nicht als Ersatz für verbrauchtes Gerät.
- e) Sämtliche Bauherren des allgemeinen Wohnungsbedarfs sind von den Gauwohnungskommissaren zu verpflichten, eventuell zusätzlichen Bedarf an Öfen, Herden und Gaskochern nur bei dem zuständigen Gauwohnungskommissar zu beantragen. Die Landeswirtschaftsämter sind von der Reichsstelle für technische Erzeugnisse entsprechend angewiesen worden, für Bauträger der von mir kontingentierten neuen Wohnungsbauten keine Bezugscheine auszustellen.

III.

Das Bezugscheinverfahren.

1. Die Ausstellung der Bezugscheine.

Die Bezugscheine sind von den Gauwohnungskommissaren auf Grund der in ihren Händen befindlichen Unterlagen für die wohnungspolitische Zustimmung nach den in Abschnitt II dieses Erlasses angegebenen Richtlinien auszustellen und zur Herstellung ihrer Lauffähigkeit mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen. Die Wohnungs- und Siedlungsämter erhalten zu diesem Zweck im Anschluß an diesen Erlaß die für den Bedarf

ihres Gaus erforderliche Anzahl von Blankobezugscheinen übersandt. Die Bezugscheine sind mit einem Stempelaufdruck „Der Reichswohnungskommissar“ versehen. Als „abgelieferte Eisenbezugsrechte“ sind die im Abschnitt I dieses Erlasses angegebenen Einsatzgewichte der einzelnen Typen in die Bezugscheine einzusetzen.

2. Die Aushändigung der Bezugscheine.

Die auf den Namen der Bauherren bzw. Bauträger ausgestellten und mit Dienstsiegel und Unterschrift versehenen Bezugscheine sind von den Gauwohnungskommissaren

- a) den Gemeinden, Gemeindeverbänden, den gemeinnützigen und anderen Wohnungsunternehmen direkt,
- b) den sonstigen Bauherren (Private) durch die Baupolizeibehörde bei Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung auszuhändigen.

Die Gauwohnungskommissare müssen also die Bezugscheine für die unter b) genannten Bauherren den zuständigen Baupolizeibehörden mit entsprechender Anweisung übersenden.

3. . . .

4. . . .

IV. . . .

V.

Bezug von Elektro- und Gasherden.

Der Bezug von Elektro- und Gasherden fällt nicht unter die vorstehende Regelung, da für die Belieferung im 3. Vierteljahr 1943 für die neugeschaffenen Wohnungen und Wohnräume des allgemeinen Bedarfs nur nichtelektrische Geräte vorgesehen sind. Sind jedoch Elektroherde oder Gasherde für bereits im Bau befindliche Wohnungen früher bestellt worden, so muß für ihre Auslieferung von dem Bauherrn ein Bezugschein bei dem zuständigen Landeswirtschaftsamt beantragt werden. Dem Antrag ist zur beschleunigten Herbeiführung der Entscheidung eine Erklärung des in Betracht kommenden Elektrizitäts- oder Gaswerkes über die Strom- bzw. Gaslieferung beizufügen.

— RdErl. d. MdI. — GWohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — v. 2. 9. 1943 Nr. 2071.

Die Anträge sind bei den Baupolizeibehörden einzureichen und durch deren Bausachverständige (Bezirksbaumeister — Stadtbaumeister) sorgfältig auf ihre Berechtigung und mengenmäßige Richtigkeit zu prüfen. Die Anträge sind sodann — listenmäßig zusammengestellt — durch die Baupolizeibehörden mir so rasch als möglich vorzulegen. Die Liste muß folgende Angaben enthalten: Name und Wohnort des Antragstellers (Bauherrn); Anzahl der eisernen Öfen zu 35 kg; Anzahl der keramischen Öfen zu 35 kg; Anzahl der keramischen Öfen zu 25 kg; Anzahl der Kohlenherde; Anzahl der Gaskocher.

An die Baupolizeibehörden und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 680.